

**Verlängerungsvereinbarung
zum Vertrag vom 21.07.2010**

über

**die Erfassung gebrauchter Leichtverpackungen (LVP)
und Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen (PPK)**

**in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 30.1.2013
und der Änderungsvereinbarung vom 28.2.2014**

zwischen

Landbell AG für Rückhol-Systeme

Rheinstraße 4 L

55116 Mainz

(nachfolgend „Systembetreiber“ genannt)

und

Stadt Karlsruhe - Amt für Abfallwirtschaft

Ottostraße 21

76227 Karlsruhe

(nachfolgend „Leistungspartner“ genannt)

(gemeinsam auch „die Parteien“ genannt)

für das Vertragsgebiet BW022 (Stadt Karlsruhe)

Die Stadt Karlsruhe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger beabsichtigt, spätestens zum 1.1.2015 die Erfassung der Materialfraktionen bei den Haushalten im Vertragsgebiet neu zu gestalten. Ab dem 1.1.2015 sollen Papier, Pappe und Kartonage (PPK) einerseits und sonstige Wertstoffe einschließlich Leichtstoffverpackungen (LVP) andererseits im Vertragsgebiet in getrennten Tonnen erfasst werden. Die Stadt Karlsruhe geht davon aus, dass die Umstellungsphase zwei Jahre in Anspruch nehmen wird. Aus Sicht der Parteien lässt sich nicht verlässlich vorher-sagen, wie sich die Mengen an PPK, die in der städtischen Papiertonne erfasst werden, und die Mengen an Wertstoffen einschließlich PPK, die weiterhin in der Wertstofftonne erfasst werden, in der Umstellungsphase entwickeln. Die Parteien sind sich daher einig, dass für die Umstel-lungsphase die bisherigen Vereinbarungen weitergelten sollen, soweit nachfolgend nichts ande-res geregelt ist. Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund folgendes:

§ 1 Laufzeit

Die Parteien vereinbaren, dass die Laufzeit gemäß § 15 Abs. 1 des Vertrags, mit allen Rechten und Pflichten des Vertrages vom 21.07.2010, in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom

30.01.2013 und der Änderungsvereinbarung vom 28.2.2014, bis zum **31.12.2016** verlängert wird.

§ 2 Vergütung

Die Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 des Vertrags wird für den Leistungszeitraum **01.01.2015 bis 31.12.2016** wie folgt festgelegt:

Für die Leistung der LVP-Erfassung:	917.000,00 EUR/a
Für die Leistung der PPK-Erfassung:	73.000,00 EUR/a

Damit sind sämtliche Ansprüche des Leistungspartners hinsichtlich der LVP-Erfassung und der PPK-Erfassung – unabhängig davon, ob diese über die Wertstofftonne oder die Papiertonne erfolgt – abgegolten. Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch für die PPK-Erfassung in der Papiertonne besteht nicht.

§ 3 Mengen

Der auf die dualen Systeme insgesamt entfallende Anteil an der gesamten Menge an Verkaufsverpackungen, für den nach § 4 Abs. 1 der Vertrages die Übergabe durch den Leistungspartner erfolgt, wird für den Leistungszeitraum **01.01.2015 bis 31.12.2016** für die Zwecke dieses Vertrags wie folgt festgelegt:

8.716 Tonnen („DS-Menge“)

Der auf den Systembetreiber entfallende Anteil an der DS-Menge wird dem Systembetreiber als unsortierte Sammelmenge aus der Wertstofftonnensammlung übergeben. Bei der Übergabe von Verkaufsverpackungen gemäß § 4 Abs. 1, Anlage 4 des Vertrags an den Sortiervertragspartner des Systembetreibers wird die auf den Systembetreiber entfallende Menge wie folgt festgelegt:

Der auf den Systembetreiber entfallende Anteil an der DS-Menge ergibt sich durch Addition des auf den Systembetreiber entfallenden PPK-Mengenanteils („PPK-Mengenanteil“) und des entsprechenden LVP-Mengenanteils („LVP-Mengenanteil“).

Zur Bestimmung des PPK-Mengenanteils und des LVP-Mengenanteils wird die DS-Menge für die Zwecke dieses Vertrags wie folgt aufgeteilt.

DS-PPK-Menge:	1.716 Tonnen
DS-LVP-Menge:	7.000 Tonnen

Der PPK-Mengenanteil bestimmt sich nach dem Anteil an der DS-PPK-Menge, der nach dem Mengenclearing gemäß der zwischen den dualen Systemen geschlossenen Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für Verkaufsverpackungen aus PPK in der jeweils geltenden Fassung auf den Systembetreiber entfällt. Der LVP-Mengenanteil bestimmt sich nach dem Anteil an der DS-LVP-Menge, der nach dem Mengenclearing gemäß der zwi-

schen den dualen Systemen geschlossenen Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen (LVP/Glas) in der jeweils geltenden Fassung auf den Systembetreiber entfällt.

§ 4 Vertragsanpassung

Die Parteien sind sich einig, den Vertrag anzupassen, sofern und soweit dies durch eine vollziehbare Entscheidung oder andere Vorgaben des Bundeskartellamtes in einem Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren, an dem mindestens eine der Vertragsparteien oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Stadt Karlsruhe Beteiligte(r) im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2 GWB ist, notwendig werden sollte. Das Recht der Parteien, Rechtsmittel gegen eine etwaige Entscheidung des Bundeskartellamtes einzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Mainz, den _____

Karlsruhe, den _____

Landbell AG für Rückhol-Systeme

Stadt Karlsruhe